

Richtlinien, gültig ab 01.01.2024

	Verwarn- Punkte
1. Anfüttern , Eisfischen, Echolote und Fischsenken sind verboten.	1
2. Das Fischen ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang und bis 24:00 Uhr in der Winterzeit, und bis 1:00 Uhr in der Sommerzeit gestattet.	1
3. Auf Friedfische darf mit 2 Ruten, auf Raubfische nur mit einer Rute gefischt werden. Eine zweite Rute kann dabei zum Friedfischfang verwendet werden. Eine Rute mit totem Fisch oder Fischfetzen beködert, gilt als Raubfischrute. Pro Rute ist nur eine Anbißstelle erlaubt. Tageskarteninhaber dürfen mit 2 Angeln fischen. Hechtfischen ist nur mit hechtsicheren Vorfach erlaubt. Ausgelegte Angeln sind ständig zu beaufsichtigen. Zum Renkenfischen ist eine Hegene mit max. 5 Anbißstellen erlaubt. Das Fischen mit der Hegene ist nur am G3 erlaubt.	1 1
4. Schonmaße und Schonzeiten unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Untermaßige, oder während der Schonzeit lebensfähige Fische sind unverzüglich und schonend in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Die Schonzeit für Zander und Hecht ist vom 15.02. – 15.05., in dieser Zeit sind Köderfisch, Gummifisch, und Blinker/Wobbler ab einer Größe von 10 cm verboten. Hechtfischen ist nur mit hechtsicheren Vorfach erlaubt.	 2
5. Fanglimit: Jahresfanglimit: 45 Salmoniden wahlweise davon Höchstgrenze 5 Seeforellen 40 Friedfische wahlweise davon Höchstgrenze 15 Renken 15 Raubfische wahlweise davon Höchstgrenze 5 Zander, 5 Hechte	 2
Wochenfanglimit: (Mo. bis So.) 1 Seeforelle, 1 Zander und 1 Hecht	2
Tagesfanglimit: max. 5 Fische : 2 Friedfische, 2 Salmoniden/Renken und 1 Hecht, oder 1 Zander, oder 1 Seeforelle	2
Jeder gefangene Fisch (auch Weißfische ab 20 cm) ist unverzüglich in die Fangliste unter der richtigen Fischarttabelle mit Kugelschreiber einzutragen. Ist in der Fangliste die Fischartentabelle voll, darf auf diese Fischart nicht mehr gefischt werden.	1
6. Fischereischein, Erlaubnisschein, Richtlinien und Kescher sind mitzuführen. Den Anordnungen des Fischereiaufsehers ist Folge zu leisten. Zum Anlanden der Fische ist der Kescher zu benutzen.	1
7. Es ist verboten, am G2 und G3 gleichzeitig zu fischen. Die Sperrzeiten der Gewässer G2 und G3 werden bekannt gegeben (Schilder am Gewässer, Schaukasten an der Hütte).	2
8. Gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden und müssen unverzüglich in die Fangliste eingetragen werden.	1
9. Tageskarten werden in der Zeit vom 02.05. bis 31.10. ausgegeben. Das Fischen ist nur in Begleitung eines ASV Mitgliedes gestattet. Ein Pate darf max. 2 Gastfischer betreuen, Gruppenfischen bedarf der Anmeldung und müssen vom 1. Vorstand genehmigt werden.	1
10. Während der Informationsversammlungen / Jahresversammlung und angesetzten Arbeitsdiensten ist das Fischen an allen Gewässern verboten.	1
11. Am Tag des Anfischens und Abfischens bleiben beide Gewässer gesperrt. Am Tag des Jugend-, Königs- und Schnupperfischens bleibt das befischte Gewässer gesperrt, die nicht befischten Gewässer werden ab 15:00 Uhr freigegeben.	2
12. Während des Fischerfestes vom Freitag bis einschließlich Montag sind die ASV-Gewässer ganztägig gesperrt.	3

13. An den Gewässern ist das Putzen und Ausnehmen von Fischen verboten. 2
14. Offene Feuerstellen und Camping (Zelten) an den Gewässern sind verboten. 3
15. Bei der Hütte von Hr. Gutbrod (G2), auf der Betonplattform am G3 (Ostseite) und an den Biotopen (Westseite G2 und Wurzelbach Ostseite G2) und in den Bootshäuser G2 und G3 ist das Fischen nicht gestattet. 3
16. Die Benutzung der Boote ist nur den ASV Mitgliedern erlaubt und ist in der Boot-Benutzerliste am jeweiligen Bootshaus einzutragen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Unwetter, starken Wind und Gewitter ist das Benutzen der Boote verboten. Es ist untersagt Umbauten (Modifikationen) an den Booten eigenmächtig vorzunehmen. Auf den Gewässern darf nur das jeweilige vereinsinterne Boot benutzt werden (G2 Alu-Boot, G3 „altes“ Boot). Die Boote sind wieder im sauberen Zustand zu hinterlassen. Für etwaige Schäden an den Booten durch unsachgemäße Handhabung wird der Benutzer in Haftung genommen. Für die Benutzung der Boote übernimmt der ASV Langenpreising keine Haftung. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Benutzen des Bootes verboten. Die Boote werden witterungsbedingt zur Winterzeit aus dem Wasser genommen, in dieser Zeit ist die Benutzung verboten. 3
17. Das Betreten der Betriebseinrichtungen des Kieswerksbetreibers (z.B. Schwimmbagger, Bojen, Seile, Kies- und Sandhügel usw.) ist verboten. 3
18. Der Zugang durch die Werksanlagen zu den Gewässern ist nur außerhalb der Betriebszeiten (geschlossene Werkschranke) erlaubt. 3
19. Beim Parken an der Ostseite ist der für den ASV vorgesehene Parkplatz zu benutzen. 3
20. Die Informationstafeln an der Hütte und an der Ostseite vom G2 sind zu beachten.
21. Jahreskarteninhaber die im folgenden Jahr keine Jahreskarte benötigen, ist dies bis spätestens Ende Oktober unserem Kassier per E-Mail: asvlpfischer@gmail.com oder schriftlich mitzuteilen.
22. Jeder Jahreskarteninhaber hat bis zum 67. Lebensjahr einen erhöhten Jahresbeitrag (Arbeitsdienst) von 10 Stunden zu leisten. Der Arbeitsdienst erhöht sich jeweils um eine Arbeitsstunde nach Anzahl der Verwarnpunkte. Je Stunde, die nicht geleistet wurde, wird ein erhöhter Jahreskartenbeitrag von 20 € erhoben (der zur Erhaltung unserer Gewässer dient). Der Arbeitsdienst kann nur geleistet werden nach vorheriger Anmeldung bei der Geschäftsstelle oder bei der Vorstandschaft.
23. Die Fanglisten sind bis zum 31.12. vollständig ausgefüllt abzugeben. Abgabe im Briefkasten an der Hütte oder bei der Geschäftsstelle des ASV Langenpreising e.V., Siedlerstraße 6a , 85459 Berglern. Bei nicht abgegebener Fangliste wird eine Versäumnisgebühr von 50 € berechnet.
24. Die Vorstandschaft ist zur Kontrolle berechtigt, sowie weitere von der Vorstandschaft bestimmte und bekanntgegebene Mitglieder.
25. Das Jahr für den Erlaubnisschein beginnt mit der Ausgabe am Tag der Jahresversammlung.

Fischen Sie waidgerecht. Verhalten Sie sich kameradschaftlich und hilfsbereit. Schützen Sie die Natur und halten Sie ihren Angelplatz sauber.